



Ansuchen um Gewährung eines Gemeindeförderbeitrages für die Errichtung einer Wärmepumpe (Erdreich-, Grundwasser- oder Tiefenbohrungswärmepumpe)

öGRB vom 31.03.2016 (TOP 11)

Antragsteller

Name:

Anschrift:

PLZ/Ort:

E-Mailadresse:

Telefonnummer:

Bankverbindung des Förderwerbers/der Förderwerberin

Ich/Wir ersuche/n die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel um Gewährung eines Förderbeitrages für die Errichtung einer Wärmepumpe auf der Liegenschaft

Grdstk-Nr.: KG:

gemäß den Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel vom 31.03.2016 (TOP 11).

Bankinstitut:

IBAN:

BIC:

DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Ich erteile meine Einwilligung, dass die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel die von mir beim Ausfüllen dieses Antragsformulars bekanntgegebenen Daten (einschließlich aller Anhänge und Beilagen) zum Zweck der Kontaktaufnahme bzw. Administration zur Gewährung eines Gemeindeförderbeitrages für die Errichtung einer Wärmepumpen in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel und den Empfang von dementsprechenden Informationen automatisiert zu verarbeiten.

Die Einwilligung kann jederzeit durch ein Mail an gde@gratwein-strassengel.gv.at widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf dieser Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Allgemeine Informationen

1. zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
2. zu den Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde und
3. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Homepage der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel (<https://www.gratwein-strassengel.gv.at/Presse/Datenschutzbeauftragte-Datenschutz>)

Ich bestätige, dass die Angaben im Formular der Wahrheit entsprechen und ich die Datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum:

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Formular bitte wenden!

Feststellung der Anspruchsberechtigung (von der Gemeinde auszufüllen)

Die Anspruchsberechtigung wurde geprüft und ist gegeben:

HWS bzw. NWS des Antragstellers bzw. des Liegenschaftseigentümers bzw. des Firmensitzes

Die Anlage wurde der Baubehörde gemäß § 21 Stmk. BauG 1995 gemeldet und positiv zur Kenntnis genommen.

Nachweis der tatsächlichen Fördersumme vom Land Stmk bzw. vom Bund

Förderbetrag des Landes Steiermark oder des Bundes

davon 10 Prozent ergibt eine **Fördersumme von €:**

Ort, Datum:

Unterschrift der/s Sachbearbeiters/in

Sachliche und rechnerische Richtigkeit (von der Gemeinde auszufüllen)

Die Gemeindekasse wird angewiesen, den Betrag von € _____ GIRO SOLL/IST
im Haushaltsjahr _____ zu Lasten der Haushaltsstelle 1/522/788 auszuführen und zu
verbuchen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird bestätigt.

Ort, Datum:

Unterschrift der/s Anordnungsbefugten

Richtlinien

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Sträßengel hat in seiner Sitzung am 31.03.2016 (TOP 11) folgende Richtlinien für die Förderung der Errichtung einer Wärmepumpe bzw. Umwälzpumpe beschlossen:

I. Antragstellung

1. Eine Förderung wird für die Errichtung einer Wärmepumpe auf einer Liegenschaft im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gratwein-Sträßengel gewährt.
2. Dem Antrag ist die schriftliche Bestätigung des Landes Steiermark oder des Bundes über die Gewährung einer Förderung anzuschließen.
3. Die Wärmepumpe muss gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 gemeldet und positiv zur Kenntnis genommen sein.

I. Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 10% der vom Land Steiermark oder vom Bund gewährten Förderung.
Zur Berechnung der Förderhöhe wird bei Doppelförderung (Förderung durch Bund und Land Steiermark) die höhere der beiden tatsächlichen Fördersummen herangezogen

Die Fördersumme beträgt max. 500,00 € von Seiten der Marktgemeinde Gratwein-Sträßengel

II. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nur über schriftlichen Antrag und nach vollständiger Vorlage der notwendigen Unterlagen und der entsprechenden baurechtliche Genehmigung bzw. Genehmigung nach dem Ortsbildgesetz.

VI . Rechtsanspruch

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht

Diese Richtlinie tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.